



Evangelischer Kirchenkreis
Krefeld - Viersen

Ev. Kirchenkreis Krefeld-Viersen, Postfach 100652, 47709 Krefeld

Der Superintendent

An die stimmberechtigten Mitglieder,
an die beratenden Mitglieder,
an die Gäste
der Kreissynode Krefeld-Viersen

Burkhard Kamphausen
Tel.: 02151 7690-22
Fax: 02151 7690-59
Suptur@evkkv.de

16.04.2015

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Aktenzeichen: **00.03-21**

Einladung zur 1. Tagung der 74. – ordentlichen – Kreissynode

Sehr geehrte Mitglieder und Gäste unserer Kreissynode,

mit Schreiben vom 19. März 2015 ist Ihnen die vorläufige Einladung zur 1. Tagung der diesjährigen Kreissynode zugesandt worden. Hiermit lade ich Sie nunmehr endgültig ein zur 1. Tagung der 74. ordentlichen Kreissynode unseres Kirchenkreises:

**Samstag, 25. April 2015 von 8.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr
in der Friedenskirche Krefeld
Luiseplatz 1, 47799 Krefeld**

Parkmöglichkeiten bestehen direkt gegenüber der Friedenskirche im Parkhaus der Sparkasse Krefeld, Ostwall 155, Einfahrt Neue Linner Straße; die Ausfahrt ist zeitlich unbegrenzt. Das Parkhaus ist ab 8.00 Uhr geöffnet. Im Unterschied zu den Vorjahren besteht nicht mehr die Möglichkeit, ein Rabattticket für die Parkdauer zu erhalten. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass auf Grund der Bauarbeiten im Großraum Ostwall – Rheinstraße – St. Anton-Straße mit erheblichen Verkehrsbehinderungen zu rechnen ist.

Die Synode beginnt mit einem Gottesdienst mit Abendmahl in der Kirche um 8.30 Uhr (bitte bringen Sie nach Möglichkeit Ihr Gesangbuch mit), der Gottesdienst wird von Pfarrer Axel Stein (Süchteln) gestaltet. Anschließend verbleiben wir in der Kirche. Die Synode wird ab dem Mittagessen in den Gemeinderäumen fortgesetzt. Ich bitte, die für den Kirchraum geltenden Regelungen zu Essen und Getränken zu beachten.

Vor dem Gottesdienst bitte ich Sie sich im Foyer anzumelden, wir haben zwei Ausgabestellen – A bis K und L bis Z – eingerichtet. Die Namensschilder liegen auf den für Sie in der Kirche vorgesehenen Plätzen. Sofern Sie kurzfristig in Vertretung einer / eines anderen Abgeordneten und mit dessen / deren Unterlagen zur Synode kommen, bitte ich Sie bei der Anmeldung zuerst den Namen des / der zu Vertretenden zu nennen und danach erst Ihren Namen.

b.w.

Verwaltungsamt im
Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen
An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld
Telefon: 02151-7690-0

Bank für Kirche und Diakonie, Dortmund
BLZ 350 601 90, Konto: 10 10 18 50 21
IBAN: DE08 3506 0190 1010 1850 21
BIC: GENODED1DKD

Unsere Kernzeiten:
Montag – Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr
und 13.30 bis 15.30 Uhr, Freitag von 8.30 bis 12 Uhr
www.ekir.de/krefeld

Ich bitte Sie mit Blick auf die organisatorischen Vorbereitungen, wenn noch nicht geschehen, um Anmeldung per Telefon (02151-769023) oder eMail (jaehrling@evkkv.de) bis spätestens **21. April** – mit der Einhaltung dieses Termins ersparen Sie unserer Verwaltung viele Rückfragen!

Sofern Sie an der Synode nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, umgehend sowohl Ihre Vertreterin oder Ihren Vertreter zu informieren und ihr bzw. ihm die Unterlagen auszuhändigen, als auch der Superintendentur Bescheid zu geben.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer bitte ich, für diesen Tag keine Amtshandlungen anzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass in den Gottesdiensten am **19. April 2015** der Synode und ihrer Arbeit fürbittend gedacht wird.

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass gemäß § 7 der Geschäftsordnung alle Synodalen verpflichtet sind, von Anfang bis zum Ende an der Tagung teilzunehmen. Zum vorzeitigen Verlassen der Tagung aus zwingenden Gründen ist die Zustimmung des Superintendenten vorher einzuholen.

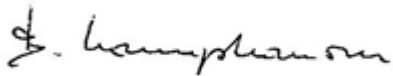
Die **Tagesordnung** entnehmen Sie bitte der **Anlage** zu dieser Einladung.

In der Hoffnung, dass wir gute Beratungen und Beschlüsse fassen werden, grüße ich Sie mit der Losung des 25.04.: „Der Herr, unser Gott, ist gerecht in allen seinen Werken, die er tut“ (Dan 9,14) und dem Lehrtext: „Der Gutsherr sprach: Freund, ich tue dir nicht unrecht. Ist es mir etwa nicht erlaubt, mit dem, was mein ist, zu tun, was ich will? Machst du ein böses Gesicht, weil ich gütig bin?“ (Mt 20,13.15)

und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Ihr



Burkhard Kamphausen
Superintendent

P.S.

Wie Sie alle wissen ist unser Verwaltungsleiter, Wolf-Dieter Langenhorst, seit Februar schwer erkrankt. Es hat sich herausgestellt, dass er auf eine Stammzellspende angewiesen ist. Bisher wurde jedoch noch kein passender Spender gefunden. Deshalb wird eine Typisierungsaktion am **31. Mai 2015, 11 bis 16 Uhr**, stattfinden. Ort: Gemeindezentrum der Ev. Kirchengemeinde Eller, Schlossallee 8, 40229 Düsseldorf. Konkretere Informationen dazu werden wir Ihnen mitteilen, wenn sie uns vorliegen.

Tagesordnung der Kreissynode am 25.04.2015

Vormittag der Synode im Kirchraum Friedenskirche

Nachmittag der Synode im Saal

08.30 Uhr Gottesdienst – Predigt: Pfarrer Axel Stein

1. Konstituierung der Synode und Grußworte
2. Pfarrstellenentwicklung (Impulsreferat Vizepräses Pistorius)

Mittagessen und Mittagspause

- | | |
|--|-----------------|
| 3. Personalentwicklung | Anlage 1 |
| 4. Bericht zum Abschluss des Projektes: Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen | Anlage 2 |
| 5. Medienverband | Anlage 3 |
| 6. Kindergartenträgerschaft | Anlage 4 |
| 7. Verwaltungsstrukturreform | Anlage 5 |
| 8. Wahl Synodalbeauftragung für Archivpflege | Anlage 6 |
| 9. Antrag an die Synode | Anlage 7 |
| 10. Abschluss der Synode | |

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des „Kirchengesetzes über die gemeinsame Personalplanung für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung (Personalplanungsgesetz – PPG)“ beschließt die Synode des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen das Folgende:

Rahmenkonzept für die gemeinsame Personalplanung.

1. Erhebung und Entwicklung des Personalbestandes
Zum Stichtag 30. Juni wird jährlich von den Kirchengemeinden im Kirchenkreis, dem Evangelischen Gemeindeverband Krefeld und dem Kirchenkreis eine gemäß einem vom Landeskirchenamt vorgegebenen Raster differenzierte Erhebung des Personalbestandes vorgenommen und dem Kreissynodalvorstand (KSV) vorgelegt.
2. Verfahren bei Veränderungen bei Beschäftigungsverhältnissen
Die Kirchengemeinden, der Gemeindeverband und der Kirchenkreis sind verpflichtet, bei Veränderungen von Beschäftigungsverhältnissen in ihrem Bereich (insbesondere Veränderungen des Dienstumfangs, Neueinstellungen, Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen) folgende Schritte vorzunehmen:
 - 2.1. Beschäftigungsverhältnisse auf Ebene der Kirchengemeinden:
 - 2.1.1. Information der an die Kirchengemeinde grenzenden Nachbarkirchengemeinden über die beabsichtigte Personalmaßnahme mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer Frist von fünf Wochen. (regionale Kooperation)
 - 2.1.2. Information der anderen Kirchengemeinden, des Gemeindeverbandes und des Kirchenkreises über die beabsichtigte Personalmaßnahme. (funktionale Kooperation)
 - 2.2. Beschäftigungsverhältnisse auf Ebene des Gemeindeverbandes:
 - 2.2.1. Information der Verbandsgemeinden über die beabsichtigte Personalmaßnahme mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer Frist von fünf Wochen. (regionale Kooperation)
 - 2.2.2. Information der anderen Kirchengemeinden und des Kirchenkreises über die beabsichtigte Personalmaßnahme. (ggf. funktionale Kooperation)
 - 2.3. Beschäftigungsverhältnisse beim Kirchenkreis:
 - 2.3.1. Information der Kirchengemeinden und des Gemeindeverbandes über die beabsichtigte Personalmaßnahme mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer Frist von fünf Wochen.
 - 2.4. Ausnahmen
 - 2.4.1. Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der Kindertagesstätten und des Gemeinsamen Verwaltungsamtes sind von den unter 2.1. – 2.3. genannten Maßnahmen ausgenommen.
 - 2.4.2. Kündigungen in der Probezeit und Kündigungen mit besonderen arbeitsrechtlichen Fristen sind ebenfalls von den unter 2.1. – 2.3. genannten Maßnahmen ausgenommen.
3. Die Koordination der unter 2. beschriebenen Information wird durch das Gemeinsame Verwaltungsamt vorgenommen.

4. Genehmigung von Personalmaßnahmen durch den Kreissynodalvorstand
 - 4.1. Vor Genehmigung einer Personalmaßnahme durch den KSV sind die unter 2. genannten Maßnahmen durch die beantragende Stelle dem KSV nachzuweisen.
 - 4.2. Der KSV gibt hierzu ggf. gegenüber der beantragenden Stelle eine Stellungnahme ab.
 - 4.3. Der KSV informiert zur kontinuierlichen Beobachtung der Personalentwicklung im jeweiligen Handlungsfeld den entsprechenden Synodalausschuss bzw. Konvent über die Personalmaßnahme.

5. Bezug zum kreiskirchlichen Rahmenkonzept für den Pfarrdienst
Bei Veränderungen des kreiskirchlichen Rahmenkonzeptes für den Pfarrdienst oder des Rahmenkonzeptes für die gemeinsame Personalplanung werden Auswirkungen solcher Veränderungen auf den jeweils anderen Bereich bei den Beratungen mit berücksichtigt.
Der KSV koordiniert das Verfahren.

6. Dieses Rahmenkonzept wird alle drei Jahre durch die Kreissynode fortgeschrieben.

Beschlussvorschlag:

Die Kreissynode nimmt den Bericht zur Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens zur Kenntnis.

Begründung:

Aus dem Protokoll des NKF-Lenkungsausschusses vom 17.03.2015.

„Der Lenkungsausschuss hält fest:

Ab dem Haushaltsjahr 2012 wird laufend im Programm Mach c/s gebucht.

Buchungen nach dem kameralen System sind letztmalig für das Haushaltsjahr 2011 erfolgt.

Die kameralen Haushalte 2011 (von Kirchenkreis, Gemeindeverband und Kirchengemeinden) sind mit Ausnahme von zwei Kirchengemeinden abgeschlossen.

Diese Abschlüsse wurden nach Beschlussfassung durch die Leitungsorgane durch die Rechnungsprüfung geprüft und entlastet. Die Haushaltsplanung erfolgt mit dem Jahr 2012 ausschließlich nach den Regelungen des NKF.

Im Rahmen dieser Feststellungen diskutiert der Ausschuss, welche Aspekte unter die Einführung des NKF fallen und welche Aspekte eine Folge der Einführung sind. Eine qualitative Beurteilung des Ist-Standes ist nicht Gegenstand der Feststellungen des Lenkungsausschusses zur Einführung des NKF.

Daraus ergibt sich:

Der Lenkungsausschuss stellt fest, dass die Einführung des neuen kirchlichen Finanzwesens im Ev. Kirchenkreis Krefeld-Viersen abgeschlossen ist.“

Sachverhalt:

Aufgrund eines Beschlusses der Landessynode vom Jahr 2015 wird der Medienverband gGmbH in der EKIR aufgelöst, da er zukünftig in alleiniger Trägerschaft der Landeskirche fortgeführt werden soll.

Der Kirchenkreis Krefeld-Viersen hat einen Trägeranteil dieser gGmbH in Höhe von € 250,00 gehalten. Dieser wird (zur Umsetzung des Beschlusses der Landessynode) ohne Gegenleistung auf die Landeskirche übertragen.

Dafür ist folgender Beschluss notwendig:

Beschluss des KSV:

Der KSV hat Kenntnis vom Inhalt der Urkunde und hat sich von der Richtigkeit des Inhaltes überzeugt - er schlägt der Kreissynode vor diese Urkunde zu genehmigen.

Beschlussvorschlag für die Synode:

Die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld-Viersen hat Kenntnis vom Inhalt der Urkunde vom 08.04.2015 – UR-Nr. 229 für 2015 G der Notarin Astrid S. Gageik in Düsseldorf – und genehmigt hiermit diese Urkunde ihrem ganzen Inhalt nach.

Begründung:

Der Vizepräsident Weusmann teilt mit:

*Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,
wie Ihnen bekannt ist, ist mit Beschluss der Landessynode 2015 beabsichtigt, die Medienverband gGmbH der Evangelischen Kirche im Rheinland aufzulösen. In einer konzertierten Aktion wurde bereits im Herbst 2013 der Großteil der im Besitz der Kirchenkreise sowie der Diakonie befindlichen Anteile (auf Grundlage des Gesellschaftervertrages) mit denkbar geringstem Zeit- und Kostenaufwand für alle Beteiligten durch Schenkung auf die Kirchenleitung übertragen. In wenigen Fällen ist diese Übertragung wegen des engen Zeithorizontes nicht gelungen.
Wir möchten Ihnen, wie in den vergangenen Tagen besprochen, noch einmal die Möglichkeit zur Übertragung durch Schenkung einräumen. Hierzu wird, identisch dem Prozedere Ende 2013, ein Notartermin zur Schenkung stattfinden. Eine Anwesenheit zu diesem Termin ist Ihrerseits nicht notwendig. Der Einfachheit halber ist wie auch Ende 2013 vielmehr vorgesehen, dass mein persönlicher Referent als Ihr Bevollmächtigter auftritt. Im Anschluss an den Notartermin erhalten Sie dann wieder die Möglichkeit diesem Rechtsgeschäft durch Übermittlung einer Genehmigungserklärung zuzustimmen. Die Übertragung erfolgt in diesem Fall für Sie kostenneutral.*

Die notwendigen weiteren schriftlichen Unterlagen erhalten Sie hierzu in den kommenden Tagen durch das Notariat Brünger & Gageik.

Liebe Verwaltungsleiter, sofern die Frühjahrssynode Ihres Kirchenkreises bereits zeitnah tagt, bitten wir Sie dringend, die Entscheidung über das vorgenannte Prozedere durch Beschluss Ihrer Frühjahrssynode auf den Kreissynodalvorstand zu übertragen. Nur so kann eine zeitnahe Handlungsfähigkeit und sichere Abwicklung gewährleistet werden.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns prophylaktisch noch einmal darauf hinzuweisen, dass, sofern zum Zeitpunkt der avisierten Auflösung Ihr Anteil nicht übertragen wurde, Ihnen hierdurch im Rahmen der Liquidation der Medienverband gGmbH Kosten entstehen können.

Dieser Weg ist für Sie und uns mit dem geringsten möglichen Aufwand verbunden und stellt sicher, dass die Übertragung nunmehr erfolgen kann. Wir hoffen auf Ihre entsprechende Beschlussfassung und damit die Ebnung des reibungslosen weiteren Ablaufs.

Mit herzlichen Grüßen Johann Weusmann

undeglaubigte Abschrift

Akte: M 1826 / 20

UR.Nr. 299 für 2015 GGeschäftsanteilsübertragungsvertrag

Verhandelt

zu Düsseldorf, am 8. April 2015

Vor mir,

Astrid S. Gageik,

Notarin

für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf mit dem Amtssitz in 40212 Düsseldorf, Berliner Allee 26, erschienen:

a) Herr Bastian **Schons**, geboren am 15.12.1983, geschäftsansässig Hans-Böckler-Straße 7 in 40476 Düsseldorf, ausgewiesen durch Vorlage seines Bundespersonalausweises, hier handelnd als Vertreter ohne Vertretungsmacht, schriftliche Genehmigungserklärungen, denen jeweils das Siegel des Vertretenen beigefügt ist bzw. soweit der Vertretene kein Siegel führt, die Unterschrift beglaubigt und mit Vertretungsnachweis versehen ist, vorbehaltend und die mit Eingang bei der beurkundenden Notarin für alle Beteiligten wirksam werden sollen, für

1. den **Kirchenkreis Altenkirchen**, Stadthallenweg 16 in 57610 Altenkirchen,

-der Kirchenkreis Altenkirchen nachstehend auch „der Veräußerer 1)“ genannt-,

2. den **Kirchenkreis Essen**, III. Hagen 39 in 45127 Essen,

-der Kirchenkreis Essen nachstehend auch „der Veräußerer 2)“ genannt-,

3. den **Kirchenkreis Köln-Mitte**, Kartäusergasse 9-11 in 50678 Köln,

-der Kirchenkreis Köln-Mitte nachstehend auch „der Veräußerer 3)“ genannt-,

4. den **Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch**, Kartäusergasse 9-11 in 50678 Köln,

-der Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch nachstehend auch „der Veräußerer 4)“ genannt-,

5. den **Kirchenkreis Krefeld-Viersen**, An der Pauluskirche 1 in 47803 Krefeld,

-der Kirchenkreis Krefeld-Viersen nachstehend auch „der Veräußerer 5)“ genannt-,

6. den **Kirchenkreis Obere Nahe**, Vollmersbachstraße 22 in 55743 Idar-Oberstein,

-der Kirchenkreis Obere Nahe nachstehend auch „der Veräußerer 6)“ genannt-,

7. das **Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland**, Lenaustraße 41 in 40470 Düsseldorf, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter VR 3068,

-das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland nachstehend auch „der Veräußerer 7)“ genannt-,

- b) Herr Dr. Johann **Weusmann**, geboren am 30.07.1964, Vizepräsident, geschäftsansässig Hans-Böckler-Straße 7 in 40476 Düsseldorf, der Notarin von Person bekannt, hier handelnd als Vertreter für die **Evangelische Kirche im Rheinland**, Hans-Böckler-Straße 7 in 40476 Düsseldorf,

-die Evangelische Kirche im Rheinland nachstehend auch „der Erwerber“ genannt-.

Es handelt sich in dieser Urkunde um jeweils getrennte Übertragungsverträge zwischen dem jeweiligen Veräußerer und dem Erwerber, die sämtlich voneinander unabhängig wirksam werden und wirksam bleiben; sie sind in ihrem Bestand und Schicksal voneinander unabhängig.

Die Notarin wird gebeten, die Genehmigungserklärungen der hier Vertretenen zu entwerfen und einzuholen und sie dieser Urkunde beizufügen. Abweichend von § 177 Absatz 2 BGB beträgt die Frist zur Genehmigung für den jeweiligen Veräußerer bis zum Ablauf des 31.07.2015 Maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen und mit Siegel bzw. Unterschriftsbeglaubigung und Vertretungsnachweis versehenen Genehmigungserklärung bei der Notarin. Soweit bis zum Ablauf der Frist eine Genehmigung der Notarin nicht oder nicht fristgemäß zugeht, ist der Vertrag insoweit endgültig unwirksam. Ein Recht zur Genehmigungsaufforderung nach § 177 Absatz 2 BGB besteht für keinen Vertragsbeteiligten.

Die Erschienenen erklärten, handelnd wie angegeben, mit der Bitte um Beurkundung:

Teil A.

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

1. Im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist unter HRB 50049 die

Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH

-nachstehend auch „Gesellschaft“ genannt mit dem Sitz zu Düsseldorf, Geschäftsanschrift: Kaiserswerther Straße 450 in 40474 Düsseldorf, eingetragen.

Am Stammkapital dieser Gesellschaft, das insgesamt € 25.000,00 beträgt, sind die Veräußerer, wie folgt, beteiligt:

- der Kirchenkreis Altenkirchen mit dem Geschäftsanteil Nr. 2 in Höhe von € 250,00,
- der Kirchenkreis Essen mit dem Geschäftsanteil Nr. 14 in Höhe von € 750,00,
- der Kirchenkreis Köln-Mitte mit dem Geschäftsanteil Nr. 19 in Höhe von € 250,00,

- der Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch mit dem Geschäftsanteil Nr. 21 in Höhe von € 250,00,
- der Kirchenkreis Krefeld-Viersen mit dem Geschäftsanteil Nr. 23 in Höhe von € 250,00,
- der Kirchenkreis Obere Nahe mit dem Geschäftsanteil Nr. 28 in Höhe von € 417,00,
- das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland mit dem Geschäftsanteil Nr. 39 in Höhe von € 250,00.

Weiterer Gesellschafter ist der Erwerber mit den Geschäftsanteilen Nrn. 1, 3 bis 13, 15 bis 18, 20, 22, 24 bis 27, 29 bis 38, 40 und 41 im Nennbetrag von insgesamt € 22.583,00.

Die Geschäftsanteile sind nach Angaben des jeweiligen Veräußerers und des Erwerbers voll eingezahlt. Nachschuss- oder Nebenleistungsverpflichtungen bestehen nach dem Gesellschaftsvertrag nicht.

2. Die Notarin hat die letzte vom Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste eingesehen. Sie hat das Datum 23.12.2013 und ist mit ihrer Bescheinigung versehen. Die hier Vertretenen sind in dieser Liste als Inhaber der vorgenannten Geschäftsanteile eingetragen.
3. Für die Gesellschaft gilt nach Angaben des jeweiligen Veräußerers und des Erwerbers derzeit der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 20.01.2004 -UR.Nr. 74 für 2004 B der Notarin Brücker, Düsseldorf-.
4. Der jeweilige Veräußerer hat nach eigenen Angaben für Verbindlichkeiten der Gesellschaft keine persönliche Haftung, etwa durch Übernahme von Bürgschaften oder Schuldbeitrittserklärungen, übernommen. Auch hat er nach eigenen Angaben keine Sicherheiten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft bestellt.

Teil B.**Geschäftsanteilsübertragungsvertrag****I.****Schenkung und Abtretung**

1. Der Veräußerer 1) schenkt hiermit seinen vorbezeichneten Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag von € 250,00 und tritt diesen an den dies annehmenden Erwerber mit sofortiger Wirkung ab.
2. Der Veräußerer 2) schenkt hiermit seinen vorbezeichneten Geschäftsanteil Nr. 14 im Nennbetrag von € 750,00 und tritt diesen an den dies annehmenden Erwerber mit sofortiger Wirkung ab.
3. Der Veräußerer 3) schenkt hiermit seinen vorbezeichneten Geschäftsanteil Nr. 19 im Nennbetrag von € 250,00 und tritt diesen an den dies annehmenden Erwerber mit sofortiger Wirkung ab.
4. Der Veräußerer 4) schenkt hiermit seinen vorbezeichneten Geschäftsanteil Nr. 21 im Nennbetrag von € 250,00 und tritt diesen an den dies annehmenden Erwerber mit sofortiger Wirkung ab.
5. Der Veräußerer 5) schenkt hiermit seinen vorbezeichneten Geschäftsanteil Nr. 23 im Nennbetrag von € 250,00 und tritt diesen an den dies annehmenden Erwerber mit sofortiger Wirkung ab.
6. Der Veräußerer 6) schenkt hiermit seinen vorbezeichneten Geschäftsanteil Nr. 28 im Nennbetrag von € 417,00 und tritt diesen an den dies annehmenden Erwerber mit sofortiger Wirkung ab.
7. Der Veräußerer 7) schenkt hiermit seinen vorbezeichneten Geschäftsanteil Nr. 39 im Nennbetrag von € 250,00 und tritt diesen an den dies annehmenden Erwerber mit sofortiger Wirkung ab.

8. Schuldrechtlich vereinbaren die Beteiligten, dass der Anspruch auf Ausschüttung des Reingewinns dem Erwerber zusteht mit Wirkung vom 01.01.2015.
9. Nicht mit übertragen und abgetreten sind etwaige Guthaben bzw. Salden des jeweiligen Veräußerers auf den bei der Gesellschaft für ihn geführten Darlehenskonten. Die entsprechenden Rückzahlungsansprüche bzw. Zahlungsverpflichtungen verbleiben beim jeweiligen Veräußerer.

II.

Garantien

1. Der jeweilige Veräußerer garantiert dem Erwerber
 - den rechtlichen Bestand des übertragenen Geschäftsanteils,
 - dass der übertragene Geschäftsanteil voll eingezahlt ist, Nachschusspflichten nicht bestehen, keine verdeckten Sacheinlagen und/oder Hin- und Herzahlungen erfolgt sind,
 - dass er alleiniger und unbeschränkter Inhaber des zuvor übertragenen Geschäftsanteils ist,
 - die Lasten- und Einredefreiheit des veräußerten Geschäftsanteils, insbesondere, dass der Geschäftsanteil weder gepfändet noch verpfändet noch mit einem Nießbrauch oder dem sonstigen Recht eines Dritten belastet ist,
 - dass der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 20.01.2004 -UR.Nr. 74 für 2004 B der Notarin Brücker, Düsseldorf- unverändert besteht.

Weitere Garantien werden nicht abgegeben.

Bei einem Verstoß gegen diese Garantien hat der Erwerber die gesetzlichen Rechte und kann verschuldensunabhängig Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

- Über die vorstehenden Garantien hinaus werden sämtliche Ansprüche des Erwerbers wegen Rechts- und/oder Sachmängeln der veräußerten Geschäftsanteile sowie des Vermögens der Gesellschaft einschließlich der der Gesellschaft gehörenden Rechte, Beteiligungen und Sachen ausgeschlossen. Der jeweilige Veräußerer haftet insbesondere nicht für die Ertragskraft der Gesellschaft.

Eine Haftung des jeweiligen Veräußerers für Vorsatz und Arglist bleibt unberührt.

III.

Zustimmung

Gemäß Ziffer 11.1 bedarf die Abtretung von Geschäftsanteilen an die Evangelische Kirche im Rheinland keiner Zustimmung.

IV.

Vollmacht

Der jeweilige Veräußerer erteilt dem Erwerber bereits heute bedingt durch das Wirksamwerden der jeweiligen Abtretung mit Wirkung über seinen Tod hinaus und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich Vollmacht, sämtliche Gesellschafterrechte aus den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilen in vollem Umfang und uneingeschränkt auszuüben.

Teil C.

Sonstiges, Kosten und Hinweise

- Der jeweilige Veräußerer und der Erwerber versichern, dass die Gesellschaft keinen Grundbesitz hat.
- Die mit dieser Urkunde verbundenen Kosten trägt der Erwerber.

3. Die Notarin hat darauf hingewiesen, dass
- der jeweilige Veräußerer gemäß § 22 GmbH-Gesetz für die Volleinzahlung des Geschäftsanteils weiter haftet, falls dieser noch nicht voll eingezahlt sein sollte,
 - alle Gesellschafter gemäß § 24 GmbH-Gesetz für die Volleinzahlung des gesamten Stammkapitals haften, falls dieses noch nicht voll eingezahlt sein sollte,
 - außerdem im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Gesellschafter gilt, der als Inhaber des Geschäftsanteils in der Gesellschafterliste eingetragen ist und der Erwerber seine Gesellschafterrechte erst dann wirksam ausüben kann,
 - der Erwerber für Einlageverpflichtungen, die in dem Zeitpunkt seiner Eintragung in die Gesellschafterliste rückständig sind, neben dem jeweiligen Veräußerer haftet.
4. Den Beteiligten ist bekannt, dass die Notarin verpflichtet ist, eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde dem für die Besteuerung der Gesellschaft zuständigen Finanzamt zuzusenden.
5. Die Gesellschaft war nach Angaben der Beteiligten ununterbrochen am Markt tätig; um eine Mantelverwendung handelt es sich nicht.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und der Notarin eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Bastian Schaus

Johann Weissman



Akte: M 1826/20
Genehmigungserklärung

Der Kirchenkreis Krefeld-Viersen, An der Pauluskirche 1 in 47803 Krefeld, hat Kenntnis vom Inhalt der Urkunde vom 08.04.2015 -UR.Nr. 299 für 2015 G der Notarin Astrid S. Gageik in Düsseldorf- und genehmigt hiermit diese Urkunde ihrem ganzen Inhalt nach.

Krefeld, den

.....
(Kirchenkreis Krefeld-Viersen)

Beschlussvorschlag:

Die Synode nimmt den Bericht zum Stand der Beratungen zu Trägerschaften von Kindertagesstätten zur Kenntnis.

Die Synode sieht in der Sicherung der Arbeit der Kindertagesstätten eine Aufgabe der Gemeinschaft der Gemeinden im Kirchenkreis und beauftragt den KSV, die vorgeschlagenen Schritte einzuleiten.

Begründung:

Aus dem Protokoll des Fachausschusses vom 3. März 2015

„Der synodale Ausschuss votiert einstimmig, dass ein Zusammenschluss von Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Krefeld-Viersen eine kreiskirchliche Aufgabe darstellt.

Der Fachausschuss votiert für einen Trägerzusammenschluss auf kreiskirchlicher Ebene mit einer freiwilligen Beitrittsmöglichkeit für die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.“

Beschluss des Fachausschusses:

1. Die Synode beschließt, dass die Trägerschaft von Kindertagesstätten eine gesamtkirchliche Aufgabe ist.
2. Die Umsetzung des kirchlichen Bildungsauftrages im Elementarbereich kann geschehen als
 - a) Übertragung der Trägerschaft der KiTas auf den Kirchenkreis (Pflichtbeitritt).
 - b) Gründung eines Verbundes, in dem der Kirchenkreis die Trägerschaft übernimmt.

Aus dem Protokoll der Klausurtagung des KSV vom 13. 03. 2015:

„Der KSV schließt sich dem grundsätzlichen Votum des Ausschusses an und sieht in der Sicherung der Arbeit der Kindertagesstätten eine Aufgabe der Gemeinschaft der Gemeinden im Kirchenkreis.

Der KSV schließt sich auch dem grundsätzlichen Votum des Ausschusses an, eine gemeinsame Trägerschaft der Kindertagesstätten beim Kirchenkreis anzusiedeln.

Er teilt darüber hinaus auch die Einschätzung, dass viele Einzelheiten zu einer Ausgestaltung dieser Trägerschaft noch nicht so weit ausgearbeitet sind, dass die Synodalen der Kreissynode bereits auf der Frühjahrssynode einen konkreten Beschluss zu dieser Ausgestaltung werden treffen können.

Darum beschließt der KSV:

Der KSV nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Kindertagesstätten entgegen, stellt die grundsätzliche Übereinstimmung in den Grundsatzfragen fest und dankt für die bisher geleistete Arbeit.

Er wird der Synode einen Zwischenbericht über diesen Stand geben und die Schritte benennen, die in den kommenden Monaten noch unternommen werden, um der Kreissynode auf der Herbsttagung einen einheitlichen, detaillierten Beschlussvorschlag vorzulegen.

Dabei sieht er nach dem Votum des Ausschusses folgende Grundlinien für den Vorschlag:

- Die Trägerschaft wird beim Kirchenkreis eingerichtet.
- Die Beziehungen zu den Kirchengemeinden werden grundsätzlich in einem dreigliedrigen Vertragswerk mit den einzelnen Gemeinden geregelt (insoweit: ‚Modell Düsseldorf‘).
- Die Finanzierung der Trägeranteile verbleibt bei den Kirchengemeinden, in deren Bereich die Kindertagesstätte liegt.
- Die Finanzierung der neu zu installierenden Geschäftsführung erfolgt über den Kirchenkreis.

Die Verwaltung erhält den Projektauftrag, bis zur Herbstsynode mit den einzelnen betroffenen Gemeinden (gegebenenfalls beispielhaft?) die Rahmenbedingungen für die zu schließenden Verträge zu eruieren und durchzurechnen und gegebenenfalls bestehende und zu regelnde Sonderpunkte, die zu berücksichtigen sind (z.B. Verträge mit Kommunen, Verpflichtungen zum Eigentum usw.) zu identifizieren.

Eine Umsetzung der gemeinsamen Trägerschaft könnte dann (je nach erreichtem Stand dieser Vorarbeiten frühestens) zum Kindergartenjahr 2016/2017 erfolgen.“

Beschlussvorschlag:

Die Kreissynode nimmt den vorgelegten Entwurf einer Satzung für das Gemeinsame Verwaltungsamt im Kirchenkreis Krefeld-Viersen zustimmend zur Kenntnis.

Sie beauftragt den Kreissynodalvorstand zur Weiterarbeit an folgenden Punkten:

- Überarbeitung der Satzung für den synodalen Fachausschuss für Haushalt und Finanzen mit dem Ziel der Bildung eines Fachausschusses für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten (§ 4 des Satzungsentwurfs)
- Gespräche mit den Gemeinden und Einrichtungen zur Übernahme von Wahlaufgaben durch das Verwaltungsamt
- Beratungen mit den Gemeinden zur Übernahme von Mitarbeitenden

Sie plant, den endgültigen Satzungsentwurf auf der Synode am 7.11.2015 zu beschließen.

- Eine überarbeitete Satzung für den synodalen Fachausschuss für Haushalt und Finanzen (und dann auch Verwaltung) könnte dann in der Frühjahrssynode 2016 beschlossen werden.
- Dies ist notwendig, damit die Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform zum gesetzlich vorgeschriebenen Termin zum 1.1.2017 erfolgen kann.

Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Krefeld-Viersen (Stand 2.4.15)

Präambel

Die gemeinsame Verwaltung des Kirchenkreises Krefeld-Viersen hat die Aufgabe, alle Pflichtaufgaben der Verwaltung sowie durch Vereinbarung übertragene Wahlaufgaben im Kirchenkreis auszuführen. Hierbei wird insbesondere eine fachlich kompetente, kostenbewusste und gemeindenahe Verwaltungsarbeit und Beratung in hoher Qualität erbracht. Das Verwaltungsamt fördert damit den Gesamtauftrag von Kirche und Diakonie und hält ein Leistungsangebot vor, das sich an den im Kirchenkreis in unterschiedlicher Form gegebenen Anforderungen und Erfordernissen der Kirchengemeinden, des Gemeindeverbandes und des Kirchenkreises sowie seiner Einrichtungen orientiert. In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung sowie des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG) am 07.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Leitung und Sitz des Verwaltungsamtes

(1) Das Verwaltungsamt ist eine unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises Krefeld-Viersen. Es führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt im Kirchenkreis Krefeld-Viersen“ – nachstehend „Verwaltungsamt“ genannt.

(2) Die Leitung des Verwaltungsamtes obliegt gem. § 6 VerwG der Leiterin bzw. dem Leiter. Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Krefeld.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Das Verwaltungsamt ist zuständig für die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben gemäß § 8 des Verwaltungsstrukturgesetzes (VerwG).

(2) Das Verwaltungsamt kann von Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis und deren oder dessen Einrichtungen mit der Wahrnehmung von Wahlaufgaben gemäß § 9 VerwG beauftragt werden. Zur Beauftragung bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Wahlaufgabe mit Inhalt und zeitlichen Rahmenbedingungen und das zu zahlende Dienstleistungsentgelt zu benennen ist. Das jeweilige Leitungsorgan überträgt seine Wahlaufgabe durch Beschluss.

(3) Die Übernahme von Wahlaufgaben durch das Verwaltungsamt erfolgt in der Regel für mindestens zwei Kalenderjahre und verlängert sich um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgt ist.

(4) Die Verwaltung des kreiskirchlichen Diakonischen Werkes (DW) wird im Rahmen der Satzung des DW eigenständig aufrechterhalten. Wahlaufgaben aus Bereichen der Verwaltung des DW können durch Vereinbarung auf das gemeinsame Verwaltungsamt übertragen werden. Das Weitere wird in der Geschäftsordnung für das Verwaltungsamt geregelt.

(5) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes können rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, die nicht der verfassten Kirche angehören, mitverwaltet werden. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung entsprechend § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 3

Streitfälle

Lehnt das Verwaltungsamt die Übernahme einer Wahlaufgabe ab, kann die beauftragende Stelle den Kreissynodalvorstand hierzu anrufen. Dieser entscheidet nach Beratung durch den Fachausschuss für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten über die Beauftragung.

§ 4

Fachausschuss für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten

(1) Zur Wahrung der Interessen der zu verwaltenden Körperschaften und deren Einrichtungen wird gemäß § 28 Abs. 2 VerwG ein Fachausschuss für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten gebildet.

(2) Der Ausschuss besteht aus acht gewählten Mitgliedern, die zum Presbyteramt befähigt sein müssen. Bei der Besetzung des Ausschusses sollen regionale und strukturelle Gegebenheiten im Kirchenkreis berücksichtigt werden.

Daneben gehören die Superintendentin bzw. der Superintendent und ein weiteres vom KSV entsandtes Mitglied des Kreissynodalvorstandes dem Fachausschuss an.

(3) Die Kreissynode wählt die Mitglieder gemäß Abs. 2, Satz 1 und deren personenbezogene Stellvertretung. Sie bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Fachausschusses aus dem Kreis der Mitglieder.

(4) An den Sitzungen des Fachausschusses nimmt die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter beratend teil. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(5) Der Fachausschuss tritt mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf, zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einladen, wenn der Kreissynodalvorstand, die Verwaltungsleitung, die Superintendentin bzw. der Superintendent oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachausschusses dieses verlangt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie Vorlagen der Verwaltungsleitung beizufügen.

(6) Die Sitzungen des Fachausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Fachausschuss kann zur Beratung Gäste hinzuziehen.

(7) Über die Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsfachausschusses unterzeichnet werden. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Verwaltungsfachausschusses zeitnah weiterzuleiten.

§ 5

Aufgaben des Fachausschusses

Der Verwaltungsfachausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung und Begleitung der Verwaltung und Erarbeitung von Empfehlungen für die Arbeitsweisen im Verwaltungsamt,
- b) Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten,
- c) Beratung und Information der Kirchengemeinden, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises in Finanz- und Haushaltsfragen und Förderung der Zusammenarbeit im Kirchenkreis,
- d) Beratung des Kreissynodalvorstandes bei Bestellung und Abberufung der Verwaltungsleitung und der Abteilungsleitungen,
- e) Vorberatung der Haushaltsbücher für den Kirchenkreis und das Diakonische Werk,
- f) Erstellung und Weiterentwicklung einer Geschäftsordnung für das Verwaltungsamt, die durch den KSV beschlossen wird,
- g) Jährlicher Bericht über die Arbeit des Ausschusses für die Kreissynode.

§ 6

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verwaltungsamtes sowie des Kirchenkreises sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, sofern diese nicht durch Vorbehalt oder im Einzelfall eingeschränkt werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
- b) die Genehmigung von Einstellungen und Eingruppierungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind, jedoch ohne die Ausnahmegenehmigung nach dem Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören,
- c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden,
- d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- e) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Kirchenkreis geführten Kassengemeinschaft entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Kirchenkreises Krefeld-Viersen,
- f) die Beglaubigung von Protokollauszügen.

(2) Alle anderen Geschäfte und/oder Verträge, die sich beziffern lassen mit einem Betrag von unter 10.000 € werden als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet.

(3) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung delegieren. Die Zeichnungsbefugnis bleibt unberührt.

§ 7

Haushalt und Finanzierung

(1) Für das Verwaltungsamt wird ein eigener Haushaltsabschnitt mit Stellenplan im kreiskirchlichen Haushaltsbuch aufgestellt, der im Fachausschuss für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten beraten wird und über den Kreissynodalvorstand an die Kreissynode zur Feststellung im Rahmen des Gesamthaushaltes weitergeleitet wird.

(2) Zur Finanzierung der nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben für die Erfüllung von Pflichtausgaben im Verwaltungsamt wird eine kreiskirchliche Umlage in einem Vom-Hundert-Satz des bereinigten Kirchensteueraufkommens erhoben. Die Höhe der Umlage wird durch die Kreissynode festgesetzt und soll für jeweils drei Jahre festgeschrieben sein.

§ 8

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen mit Ausnahme der Verwaltungsleitung und deren Stellvertretung werden durch die Verwaltungsleitung im Rahmen des verabschiedeten Stellenplanes und unter Beachtung der vom Kreissynodalvorstand festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft angestellt.

(2) Beamtenrechtliche Entscheidungen, insbesondere Anstellung, Beförderung und zur Ruhesetzung, werden durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag der Verwaltungsleitung getroffen.

(3) Zur Sicherung der Qualität im Verwaltungsamt und in den Büros der Beteiligten haben sich die Mitarbeitenden fortzubilden. Die anfallenden Kosten trägt das Verwaltungsamt.

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform Pflicht- oder Wahlaufgaben von den Kirchengemeinden auf das Verwaltungsamt übergehen, soll der Kirchenkreis die bei den Kirchengemeinden oder dem Gemeindeverband beschäftigten Verwaltungsmitarbeitenden im Rahmen eines Betriebsüberganges übernehmen.

(2) Solange die Übertragung von Wahlaufgaben noch nicht abschließend durch Beschluss gemäß § 2 Abs. 2 festgelegt ist, werden diese Aufgaben nach Inkrafttreten dieser Satzung im bisherigen Umfang und bisheriger Verantwortung weitergeführt, längstens jedoch bis zum 31. 12. 2016.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und Aufhebung dieser Satzung.

Krefeld, den 07.11.2015

Evangelischer Kirchenkreis Krefeld-Viersen

Siegel

Gez.

Wahl einer Synodalbeauftragten oder eines Synodalbeauftragten für Archivpflege (bislang Herr Wilfried Färber)

Zu besetzende Stelle	Vorgeschlagene/r Kandidatin / Kandidat	Vorgeschlagen von
Synodalbeauftragung Archivpflege	Vera Meyer-Rogmann	St. Tönis Nominierungsausschuss

Antrag des Synodalen Wilfried Hendrichs

Der KSV möge der Frühjahrs-Kreissynode die Offenlegung und Dokumentation des Rentamtsbeitrages wie folgt zugänglich machen:

- a) Dokumentation der Planmaßnahmen für das Rentamt ab 2010
- b) Vergleich der tatsächlichen Ausgaben für die Jahre 2010 – 2013, ggfls. auf für 2014
- c) Aufschlüsselung der Personalkosten nach Stellenanteilen, aufgeteilt nach Aufgaben und Tätigkeiten innerhalb des Rentamtes für den Zeitraum 2010 bis 2013, ggfls. auch für 2014
- d) Detaillierte Entwicklung der Sachkosten des Rentamtes für den Zeitraum 2010 – 2013, ggfls. auch für 2014

Gründe:

Die Herbstsynode wird die Umlage für 2016 festlegen. Der Rentamtsbeitrag ist von € 450.000,-- im Jahre 2009 auf über € 900.000,-- im Jahre 2014 gestiegen (also innerhalb von 5 Jahren auf das Doppelte)

Eine Dokumentation und Offenlegung ist daher unumgänglich.